

Aream Solar Finance GmbH
Düsseldorf

Bestätigungsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>	PASSIVA	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Vorräte			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	5.337.400,47	3.612.995,67	II. Kapitalrücklage	1.400.000,00	1.400.000,00
	5.337.400,47	3.612.995,67	II. Verlustvortrag	1.067.746,36	10.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			III. Jahresfehlbetrag	832.506,78	1.057.746,36
1. Forderungen gegen verbundenen Unternehmen	1.052.391,72	106.190,00	IV. nicht gedeckter Fehlbetrag	-475.253,14	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.583,47	1.079.578,86		0,00	357.253,64
	1.053.975,19	1.185.768,86	B. Rückstellungen		
III. Wertpapiere			Sonstige Rückstellungen	90.150,00	175.778,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.479.000,00	1.479.000,00		90.150,00	175.778,00
	1.479.000,00	1.479.000,00	C. Verbindlichkeiten		
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			1. Anleihen	10.117.641,00	6.180.000,00
	2.249.224,77	1.780.294,55	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44,91	0,00
	10.119.600,43	8.058.059,08	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.185,20	52.517,27
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	475.253,14	0,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	1.079.273,73
			5. Sonstige Verbindlichkeiten	357.832,46	213.236,44
				10.504.703,57	7.525.027,44
	10.594.853,57	8.058.059,08		10.594.853,57	8.058.059,08

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	24.000,00	10.000,00
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.724.404,80	3.612.995,67
3. Sonstige betriebliche Erträge	668,86	0,00
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.443.000,81</u> -1.443.000,81	<u>-3.537.919,28</u> -3.537.919,28
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-468.577,96	-999.863,74
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.401,81	10.022,43
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-672.403,86	-152.981,44
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,38	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	<u>-832.506,78</u>	<u>-1.057.746,36</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u>-832.506,78</u>	<u>-1.057.746,36</u>

Kapitalflussrechnung vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Periodenergebnis	-832.506,78	-1.057.746,36
(+/-) Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-85.628,00	165.778,00
(-) Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.887.767,66	-5.982.608,00
(+) Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.102.605,80	1.192.046,00
(-) Zinsertrag	-2.401,81	-10.022,43
(+) Zinsaufwand	672.403,86	152.981,44
(+) Ertragsteueraufwand	-0,38	0,00
(-) Ertragsteuerzahlung	0,38	0,00
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.238.506,19	-5.539.571,35
(+) Erhaltene Zinsen	2.401,81	10.022,43
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	2.401,81	10.022,43
(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung von Gesellschaftern	0,00	1.400.000,00
(+) Einzahlungen aus Anleihen	4.232.797,53	5.884.843,47
(+) gezahlte Zinsen	-527.807,84	0,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	3.704.989,69	7.284.843,47
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	468.885,31	1.755.294,55
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.780.294,55	25.000,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.249.179,86	1.780.294,55
Zusammensetzung des Finanzmittelbestands		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.249.224,77	1.780.294,55
laufenden Kontokorrentkonten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44,91	0,00
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.249.179,86	1.780.294,55

Anhang
für das Geschäftsjahr vom 01.01.-31.12.2025
der
Aream Solar Finance GmbH

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft Aream Solar Finance GmbH hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 101778 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend hierzu wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes sowie die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB. Die größenabhängigen Erleichterungen (§§ 266 Absatz 1, 276, 288 HGB) bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise wurden in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der § 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) aufgestellt.

Trotz des zum Bilanzstichtag bestehenden, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehltrags geht die Geschäftsführung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus. Die auf Grundlage des Business Plans erstellte Fortführungsprognose ist positiv; sie stützt sich insbesondere auf die geplante Veräußerung des baureifen Projekts Weißewarte, und die erwarteten Erlöse aus der weiteren Projektentwicklung. Der Business Plan weist ab 2027 Gewinne aus. Die Liquidität ist zu jeder Zeit gesichert.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
Bilanzierungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beachtung der Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungsvorschriften aufgestellt und um eine Kapitalflussrechnung ergänzt worden.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB gebildet.

Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Posten wurden wie folgt bewertet:

Vorräte

Die unfertigen Leistungen wurden zu Einzelkosten bewertet. Alle aktivierungsfähigen Fremdkapitalzinsen wurden in die Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen, soweit erforderlich, berücksichtigt.

Finanzanlagen des Umlaufvermögens

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden jeweils zu Anschaffungskosten angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Schätzung ermittelt. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenständen** haben ausschließlich eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** hätten auch in Höhe von € 1.052.391,72 (Vj. € 105.000,00) als sonstige Vermögensgegenstände und in Höhe von € 0,00 (Vj. € 1.190,00) als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden können.

Es bestehen **Verbindlichkeiten aus Anleihen** mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von € 10.117.641,00 (Vj. € 6.180.000,00).

Die übrigen ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** haben mit € 387.062,57 (Vj. € 1.345.027,44) eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** hätten in Höhe von € 0,00 (Vj. € 1.079.273,73) als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden können.

IV. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftsführung von dem einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn René Kautz, Lüneburg, ausgeübt.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Rahmen ihres Geschäftsmodells beabsichtigt die Gesellschaft, über die bereits im Portfolio befindlichen Projekte hinaus verstärkt Projektrechte in einem frühen Entwicklungsstadium (sogenannte IAB-Projekte) anzukaufen, bis zur Baureife weiterzuentwickeln und anschließend zu veräußern.

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zu berechnende Gesamthonorar beträgt € 14.790,00 (Vj. € 12.240,00) und entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der AREAM Group SE, Düsseldorf einbezogen.

V. Angaben gemäß § 42 III GmbHG

Im Geschäftsjahr bestehen Forderungen gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von € 322.944,84 (Vj. € 0,00); diese sind in den Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten.

Im Geschäftsjahr bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von € 0,00 (Vj. € 2.796,90); diese sind in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten.

Düsseldorf, den 31. März 2026

René Kautz
Geschäftsführer



AREAM Solar Finance GmbH, Düsseldorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen des Unternehmens

Die AREAM Solar Finance GmbH mit Sitz in Düsseldorf wurde 2023 als Vorratsgesellschaft gegründet und nahm 2024 ihre operative Tätigkeit auf. Zweck der Gesellschaft ist die Finanzierung von Projektentwicklungskosten (z. B. Erwerb von Projektrechten, Personalkosten, Planung, Genehmigungen, Gutachten, etc.) in Freiflächen- und Agri-Photovoltaikprojekten mit und ohne Speicher. Die Mittel stammen aus der Emission der Schuldverschreibungen „Aream Green Bond 2024/2029“ sowie des „Aream Green Bond digital“ mit Laufzeit bis 2030.

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter Nummer HRB 101778 eingetragen. Es werden keine Zweigniederlassungen unterhalten. Und im Bereich Forschung ist die Gesellschaft nicht tätig.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Lage / Branchensituation

Die weltwirtschaftliche Entwicklung blieb auch im Jahr 2025 von geopolitischen Spannungen geprägt. Neben den langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflussten weiterhin der Krieg in der Ukraine sowie Konflikte im Nahen Osten die globalen Märkte. Diese Entwicklungen wirkten sich insbesondere auf Energiepreise, Handelsströme und Investitionsentscheidungen aus. Deutschland und Mitteleuropa waren aufgrund ihrer energie- und handelspolitischen Verflechtungen weiterhin in besonderem Maße betroffen.

Die deutsche Wirtschaft zeigte im Jahr 2025 eine leichte Stabilisierung nach den Rückgängen der Vorjahre. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs im Jahr 2025 leicht um rund 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. Damit wurde die Phase wirtschaftlicher Stagnation der Jahre 2023 und 2024 beendet, die gesamtwirtschaftliche Dynamik blieb jedoch weiterhin verhalten. Belastend wirkten insbesondere eine schwache Industrieproduktion, eine gedämpfte Exportnachfrage sowie weiterhin erhöhte Finanzierungskosten.

Die Inflationsentwicklung in Deutschland stabilisierte sich im Jahr 2025 weiter. Die Verbraucherpreise stiegen im Jahresdurchschnitt moderat und bewegten sich damit wieder in der Nähe des Stabilitätsziels der Europäischen Zentralbank. Der Rückgang der Inflation wurde insbesondere durch sinkende Energiepreise sowie eine Normalisierung der Lieferketten begünstigt.

Photovoltaik

Installierte Leistung

Der Ausbau der Photovoltaik in Deutschland setzte sich auch im Jahr 2025 dynamisch fort. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2025 rund **16 GW neue Photovoltaikleistung installiert**. Damit zählt die Photovoltaik weiterhin zu den am schnellsten wachsenden Technologien der Energiewende.

Die kumulierte installierte Photovoltaikleistung in Deutschland erreichte damit Ende 2025 eine Größenordnung von **rund 115 GW**. Parallel dazu nahm insbesondere die Anzahl kleiner Photovoltaikanlagen im Bereich der privaten Haushalte weiter zu.

Die zunehmende Bedeutung der Photovoltaik zeigt sich auch in der Stromerzeugung. Der Anteil erneuerbarer Energien an der öffentlichen Nettostromerzeugung lag im Jahr 2025 bei deutlich über der Hälfte, wobei Windenergie und Photovoltaik die wichtigsten Technologien darstellten.

Staatliche Förderung

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird weiterhin stark durch regulatorische Maßnahmen unterstützt. Ein wichtiger Schritt war das im Jahr 2024 verabschiedete **Solarpaket I**, dessen Maßnahmen auch im Jahr 2025 Wirkung zeigten. Ziel des Gesetzespakets ist es, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, den Ausbau von Dach- und Freiflächenanlagen zu beschleunigen und Investitionshemmnisse zu reduzieren.

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** bleibt weiterhin das zentrale Instrument zur Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland und bildet den regulatorischen Rahmen für den weiteren Ausbau der Photovoltaik.

Neue Entwicklungen

Eine zunehmende Bedeutung gewinnt die **Agriphotovoltaik (Agri-PV)**. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für landwirtschaftliche Produktion und Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Diese Technologie ermöglicht eine effiziente Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen und kann dazu beitragen, den Ausbau der Solarenergie zu beschleunigen, ohne landwirtschaftliche Nutzflächen wesentlich zu verdrängen. Agriphotovoltaik wird daher zunehmend als wichtiger Baustein für die Integration erneuerbarer Energien in landwirtschaftlich geprägten Regionen betrachtet.

2.2 Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2.2.1 Überblick zum Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2025

Im Geschäftsjahr wurde die Entwicklung der bereits im Portfolio befindlichen Projektentwicklungsgesellschaften für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiter vorangetrieben. Die Gesellschaft hält jeweils 100 % der Kommanditanteile an der Solarpark Burg GmbH & Co. KG sowie der Energiepark Solar Eins GmbH & Co. KG, die zuvor von einer Schwestergesellschaft der AREAM-Gruppe erworben wurden. Auf Grundlage der jeweiligen Erwerbsverträge wurden Projektentwicklungsverträge mit der AREAM Advisory GmbH abgeschlossen, die die Entwicklung der Projekte bis zur Baureife übernimmt.

Das Projekt **Solarpark Burg** in Schleswig-Holstein (Moor-PV) weist eine geplante Leistung von rund 60 MWp auf. Die für das Projekt vorgesehenen Flächen sind vollständig durch

Nutzungsverträge gesichert. Der Solarpark erfordert aufgrund seiner Lage im Außenbereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht eine raumordnungsrechtliche Fragestellung, da sich das Projekt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“ befindet und Photovoltaikanlagen in dieser Gebietskulisse nach den landesplanerischen Festlegungen ausgeschlossen sind. Zur Auflösung dieses Zielkonflikts stellte die Gemeinde Burg am 22.10.2025 einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, der durch das zuständige Innenministerium Schleswig-Holstein am 12.02.2026 negativ beschieden wurde. Eine Klage gegen den Bescheid wird derzeit nicht verfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesellschafter am 31.03.2026 beschlossen, die anstehende Fortschreibung der landes- bzw. regionalplanerischen Festlegungen – insbesondere die von der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein vorbereitete Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zu den Themen Gewerbe und Energie – abzuwarten und auf dieser Grundlage zu prüfen, ob der Zielkonflikt aufgelöst wird und das Projekt weiterhin werthaltig ist. Bis zu dieser Klärung werden keine weiteren Retainer- oder Pachtzahlungen an den Entwickler geleistet. Für den Fall, dass das Projekt als gescheitert zu bewerten ist, hat der Gesellschafter verbindlich zugesagt, Ersatzprojekte im Wert von EUR 1,5 Mio. – hilfsweise eine Bareinlage – in die Gesellschaft einzubringen. Ein Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan ist von dieser Klärung abhängig; eine Netzreservierung liegt derzeit noch nicht vor.

Das Projekt **Solarpark Weißewarte** in Sachsen-Anhalt mit einer geplanten Leistung von rund 68 MWp und einer möglichen Erweiterung auf bis zu 74 MWp hat im Jahr 2025 wesentliche Fortschritte erzielt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weißewarte“ ist inzwischen in Kraft getreten, wodurch das Planungsrecht für das Projekt gesichert wurde. Die Projektfläche von rund 56 ha ist nahezu vollständig durch Nutzungsverträge gesichert. Die Genehmigungsunterlagen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wurden im November 2025 eingereicht; eine Entscheidung der zuständigen Behörde wird für 2026 erwartet. Parallel dazu wurde die Genehmigungsplanung für Netzanschlusspunkt, Umspannwerk und Kabeltrasse vorangetrieben. Der Netzanschluss an eine 110-kV-Leitung ist reserviert und der Netzanschlussvertrag wurde Anfang 2026 unterzeichnet. Zudem wird derzeit geprüft, im Rahmen des Projekts einen netzgekoppelten Batteriespeicher (Grün-BESS) zu integrieren.

Für die weitere Projektentwicklung des Solarparks Burg wurden im Geschäftsjahr 2025 Entwicklungskosten von rund **TEUR 143** aufgewendet. Für das Projekt Weißewarte fielen im Geschäftsjahr 2025 Entwicklungskosten von rund **TEUR 1.831** an (im Wesentlichen Planungs-, Gutachter- und Genehmigungsleistungen sowie projektbezogene Vergütungen). Neben der aktivierten Bestandserhöhung des Geschäftsjahres von TEUR 1.724,4 wurde ein Teilbetrag von TEUR 250 als Forderung an die Projektgesellschaft ausgewiesen.

2.2.2 Vermögenslage

Die anderen wesentlichen Aktiva von unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen in Höhe von TEUR 5.337,4 (Vorjahr: TEUR 3.613) und sonstigen Vermögensgegenständen von TEUR 1,6 (Vorjahr: TEUR 1.080) bilden mit den Forderungen gegen verbundene Unternehmen von TEUR 1.052,4 (Vorjahr: TEUR 106,2) und den Anteilen an den Tochtergesellschaften von TEUR 1.479 (Vorjahr: TEUR 1.479) die Aktivseite ab. Die deutliche Erhöhung der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen spiegelt den fortgeschrittenen

Projektentwicklungsstand wider und entspricht der Planung. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind im Geschäftsjahr deutlich angestiegen und betreffen im Wesentlichen kurzfristige Forderungen gegenüber Gesellschaften der AREAM-Gruppe, darunter eine Forderung gegen den Gesellschafter in Höhe von TEUR 322,9 sowie Forderungen aus weiterbelasteten Aufwendungen und projektbezogenen Verrechnungen; sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Der Rückgang der sonstigen Vermögensgegenstände beruht im Wesentlichen auf der Auflösung von Umsatzsteuer- und sonstigen Vorjahresposten.

Die Passivseite entfällt mit TEUR 10.117,6 auf Anleihen (Vorjahr: TEUR 6.180), TEUR 29,2 auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: TEUR 52,5) sowie TEUR 357,8 auf sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr: TEUR 213,2); Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen nicht mehr (Vorjahr: TEUR 1.079,3). Die Vermögenslage ist damit entsprechend dem Unternehmenszweck im Rahmen der Planung.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2025 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 475,2 aus (Vorjahr: Eigenkapital von TEUR 357). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2025, der das im Vorjahr durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage gestärkte Eigenkapital aufgezehrt hat. Der bilanzielle Fehlbetrag ist im Wesentlichen Folge der noch nicht ergebniswirksam realisierten Werthaltigkeit der Projektrechte, die zu Herstellungskosten und nicht zum erwarteten Veräußerungswert bilanziert sind. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass der Fehlbetrag durch die planmäßige Veräußerung von Projekten in 2027 ausgeglichen wird.

2.2.3 Ertragslage

Die Ertragsseite ist geprägt von der Erhöhung des Bestands fertiger und unfertiger Erzeugnisse über TEUR 1.724,4 (Vorjahr: TEUR 3.613) und den korrespondierenden Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von TEUR 1.443,0 (Vorjahr: TEUR 3.538) sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die gegenüber dem Vorjahr geringere Bestandserhöhung ist auf den im Jahr 2024 erstmals erfassten Aufbau des Projektbestands zurückzuführen, während sich die Entwicklung im Jahr 2025 planmäßig fortsetzte.

Der Fehlbetrag von TEUR 832,5 (Vorjahr: TEUR 1.058) beruht darüber hinaus auf den Zinsen und zinsähnlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 672,4 für die Anleihe. Der gegenüber dem Vorjahr verringerte Fehlbetrag entspricht der Erwartung, da im Vorjahr die einmaligen Kosten der Anleiheemission ergebnisbelastend wirkten.

2.2.4 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist durch die Finanzierung der Projektentwicklungen über die Anleihe geprägt. Im Jahr 2025 sind weitere Emissionserlöse von TEUR 4.233 zugeflossen, denen die laufenden Auszahlungen für die Projektentwicklung von TEUR 1.974 gegenüberstehen.

Ergänzend wird auch auf die Kapitalflussrechnung verwiesen.

Die liquiden Mittel belaufen sich auf TEUR 2.249,2 (Vorjahr: TEUR 1.780). Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2025 jederzeit in der Lage, ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist im Einklang mit der Planung. Die Anleihemittel werden projektbezogen und zweckentsprechend eingesetzt. Unter

Berücksichtigung der Entwicklung des Projektfortschritts bewerten wir die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft als stabil.

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir insgesamt als gesichert ein.

3. Prognosebericht

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin einen ambitionierten Ausbaupfad für Photovoltaik. Der Ausbaupfad des EEG sieht weiterhin einen jährlichen Photovoltaik-Zubau von rund **18–22 GW** vor. Parallel steigen Batteriespeicherkapazitäten deutlich an. Anfang 2025 waren in Deutschland bereits rund 20 GWh Batteriespeicherkapazität installiert, mit weiteren Großspeichern in der Projektpipeline. Batteriespeicher können überschüssige PV-Stromspitzen aufnehmen und dadurch kurzfristige Preisspitzen und -täler im Strommarkt abmildern, wodurch perspektivisch stabilere Erlöse für erneuerbare Stromerzeugung erzielt werden können.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden weitere Fortschritte bei der Entwicklung der Projekte **Burg** und **Weißewarte** erzielt. Die Mittel aus der Anleihe sollen planmäßig in die Weiterentwicklung bestehender Projekte sowie in den möglichen Erwerb weiterer Projektrechte investiert werden.

Für das Projekt **Burg** ist die weitere Entwicklung von der ausstehenden Fortschreibung der landes- bzw. regionalplanerischen Festlegungen abhängig (vgl. Abschnitt 2.2). Nach der ersten negativen Vorentscheidung vom 12.02.2026 erwartet die Gesellschaft kurzfristig keinen planungsrechtlichen Fortschritt; eine belastbare Aussage zur künftigen Werthaltigkeit ist erst nach Inkrafttreten der maßgeblichen Planfassung möglich.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesellschafter am 31.03.2026 beschlossen, die anstehende Fortschreibung der landes- bzw. regionalplanerischen Festlegungen – insbesondere die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zu den Themen Gewerbe und Energie – abzuwarten und sodann zu prüfen, ob der Konflikt mit den Zielen der Raumordnung aufgelöst wird und das Projekt weiterhin werthaltig ist. Bis zu dieser Klärung werden keine weiteren Retainer- oder Pachtzahlungen an den Entwickler geleistet. Für den Fall, dass das Projekt als gescheitert zu bewerten ist, hat der Gesellschafter verbindlich zugesagt, Ersatzprojekte im Wert von EUR 1,5 Mio. – hilfsweise eine Bareinlage – in die Gesellschaft einzubringen, sodass die geplante Investitionsstrategie der Gesellschaft unverändert umgesetzt werden kann.

Beim Projekt **Weißewarte** konnte der Satzungsbeschluss plangemäß erreicht werden. Damit wurde das Planungsrecht für das Projekt geschaffen. Auf Basis aktueller Marktindikationen ist mittelfristig ein Veräußerungserlös zu erwarten; der je MWp erzielbare Preis unterliegt dabei Marktschwankungen, sodass von einer konkreten Preisangabe an dieser Stelle abgesehen wird. Eine Veräußerung soll Liquidität für weitere Investitionen in Projektentwicklungen bereitstellen.

Für das Geschäftsjahr **2026** rechnet die Gesellschaft mit Erträgen und Liquiditätszuflüssen aus der geplanten Veräußerung eines Projekts. Die Höhe des Ertrags hängt vom Transaktionszeitpunkt und vom finalen Veräußerungspreis ab. Für das Ergebnis der Gesellschaft wird für 2026 gleichwohl ein geringerer Jahresfehlbetrag erwartet. Maßgeblich hierfür sind der laufende Zinsaufwand für die Anleihe sowie die laufenden Entwicklungs- und

Beratungsaufwendungen, denen ein ergebniswirksamer Veräußerungsgewinn erst nach Abschluss weiterer Transaktionen gegenübersteht.

Für das Jahr **2026** ist im Zusammenhang mit der geplanten Projektveräußerung mit einer Verringerung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen zu rechnen, da die aktivierten Herstellungskosten des veräußerten Projekts abgehen; dem steht ein teilweise gegenläufiger Aufbau aus der Weiterentwicklung der verbleibenden Projekte gegenüber.

Zum Bilanzstichtag war die Anleiheemission nahezu vollständig platziert und der Vertrieb offiziell abgeschlossen; insgesamt konnten TEUR 10.117,6 eingesammelt werden. Diese Mittel werden insbesondere für die Finanzierung der laufenden Projektentwicklungen eingesetzt. Im Rahmen der weiteren Umsetzung ist mit einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu rechnen, der aus dem zunehmenden Beauftragungsvolumen für Planungsleistungen, Gutachten und Genehmigungsverfahren resultiert. Die Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber den Dienstleistern erfolgt unverändert zeitnah.

Der Erwerb weiterer Projektrechte, sowohl intern als auch extern, ist bereits in Diskussion und Vorbereitung. Über die bestehenden Projekte hinaus verfolgt die Gesellschaft als wesentlichen Bestandteil ihres Geschäftsmodells den Ankauf von Projektrechten in einem frühen Entwicklungsstadium (sogenannte IAB-Projekte), deren Weiterentwicklung bis zur Baureife oder auch Baufertigstellung und die anschließende Veräußerung mit einer Entwicklungsmarge. Aufgrund der vergleichsweise kurzen Haltedauer und des begrenzten Kapitaleinsatzes je Projekt lässt sich dieses Modell skalieren und über mehrere Geschäftsjahre fortlaufend wiederholen, wobei die Rückflüsse aus veräußerten Projekten jeweils in den Ankauf und die Entwicklung neuer Projekte reinvestiert werden.

In Vorbereitung befinden sich zunächst die Projekte Prüm, Mechernich und Schragenberg, deren Ankauf und Weiterentwicklung überwiegend in den Geschäftsjahren 2026 und 2027 vorgesehen ist. Für die Folgejahre (insbesondere 2027 bis 2029) sind weitere externe Ankaufprojekte vorgesehen, die sich derzeit noch in der Identifikations- bzw. Prüfungsphase befinden. Die Geschäftsführung erwartet aus dieser Ankaufs- und Entwicklungsstrategie attraktive Margen und sieht darin – neben der planmäßigen Veräußerung der bereits im Portfolio befindlichen baureifen Projekte – einen wesentlichen Werttreiber für die künftige Entwicklung und die Rückführungsfähigkeit der Anleihe. Die hierfür erforderlichen Mittel stammen aus den Emissionserlösen sowie aus den Rückflüssen veräußerter Projekte.

Insgesamt sehen uns für das laufende Jahr gut aufgestellt.

4. Chancen- und Risikobericht

Die wesentlichen Risiken ergeben sich aus den Projektentwicklungsphasen, regulatorischen Rahmenbedingungen sowie möglichen Lieferkettenstörungen. Zusätzlich ist die Gesellschaft auf kontinuierliche Liquidität durch Anleiheplatzierungen oder Projektveräußerungen angewiesen. Die wesentlichen Risiken werden nachfolgend genannt. Chancen ergeben sich aus staatlicher Förderung, steigender Nachfrage nach erneuerbaren Energien und technologischer Weiterentwicklung bei Speicherlösungen.

Chancenbericht

Die Chancen ergeben sich aus der hohen Nachfrage nach Energie und der gezielten Förderung von erneuerbaren Energien zusammen mit sinkenden Kosten insbesondere im Bereich der Batteriespeicherung und der Photovoltaik.

Darüber hinaus ergibt sich aus steigenden Rohöl- und Energiepreisen eine Chance für die weitere Entwicklung der Solarenergie: Höhere Preise für fossile Energieträger verbessern die relative Wettbewerbsfähigkeit von Strom aus Photovoltaikanlagen und erhöhen mittelbar die Attraktivität und den Marktwert von Projektrechten für PV-Freiflächenanlagen.

Risikobericht

Die Risiken der Gesellschaft liegen im Wesentlichen in der operativen Tätigkeit, der Marktsituation und den politischen Rahmenbedingungen.

Im Ablauf der Projektentwicklung können Störungen auftreten. Dies kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben und kann auch dazu führen, dass die Projektentwicklung oder -realisierung abgebrochen werden muss. Hiervon ist die ASF etwas stärker dadurch betroffen, dass von ihr wenige größere Projekte gehalten werden. Die Gesellschaft ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt, was dazu führen kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Gesellschaft ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Gesellschaft auswirken kann.

Die ASF ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der AREAM Group angewiesen. Es könnte der Gesellschaft oder anderen Unternehmen der AREAM Group nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Die ASF unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die

Attraktivität der PV-Freiflächenanlagen und damit mittelbar auch den Marktwert der Projektrechte hierfür negativ beeinflussen würde.

Die ASF als Projektentwickler unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China, da die Möglichkeit, PV-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich auf den Wert von Projektrechten unmittelbar negativ auswirken würde.

Es besteht das Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China, in deren Folge es zu Lieferschwierigkeiten in Bezug auf für PV-Anlagen notwendige Komponenten kommen könnte. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch

zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Gesellschaft.

Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik. Sowohl der Energiemarkt allgemein als auch der Strommarkt und insbesondere der Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ist in hohem Maße von regulatorischen Vorgaben und auch Fördermaßnahmen abhängig, die bei Änderungen einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben können.

Düsseldorf, den 22. Juni 2026



René Kautz
Geschäftsführer AREAM Solar Finance GmbH

Quellen

Statistisches Bundesamt – Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts Deutschland:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_019_811.html

Statistisches Bundesamt – Verbraucherpreise Deutschland:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex>

Bundesnetzagentur – EEG-Statistik und Ausbau erneuerbarer Energien:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien>

Fraunhofer ISE – Stromerzeugung Deutschland 2025: <https://www.energy-charts.info>

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – Solarpaket I / EEG-Ausbaupfad:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>

Agora Energiewende – Stromsystementwicklung und Speicherintegration:

<https://www.agora-energiewende.de>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aream Solar Finance GmbH, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aream Solar Finance GmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aream Solar Finance GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig

in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der

internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein

erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 24. Juni 2026

bdp
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Hagemeier
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Erklärung gemäß § 6 (b) (iv) der Anleihebedingungen des Aream Green Bonds
2024/2029 (ISIN: DE000A383BE0)**

Hiermit bestätigen wir, dass wir im Berichtszeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Finanzberichts alle Verpflichtungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, für den Aream Green Bond 2024/2029 (ISIN: DE000A383BE0) erfüllt haben. Die Anleihebedingungen stehen auf unserer Webseite www.arem.de/ir zum Download zur Verfügung.

Düsseldorf, 25. Juni 2026



René Kautz

Geschäftsführer